

1	Name				Anlage AUS	
2	Vorname				Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit ausländischen Einkünften hat eine eigene Anlage AUS abzugeben. ☐ stpfl. Person / Ehemann / Lebenspartner(in) A ☐ Ehefrau / Lebenspartner(in) B	
3	Steuernummer		lfd. Nr. der Anlage			
Ausländische Einkünfte und Steuern Steuerpflichtige ausländische Einkünfte , die in den Anlagen zur Einkommensteuererklärung enthalten sind und die im Quellenstaat nach dortigem Recht besteuert werden oder für die fiktive ausländische Steuern nach DBA anzurechnen sind – Anrechnung und Abzug ausländischer Steuern –						
4	Die Erträge stammen aus Investmentanteilen	14	☐ 1 = Ja	10	34	☐ 1 = Ja
5		1. Staat / Fonds		2. Staat / Fonds	3. Staat / Fonds	
6	Einkünfte (einschließlich der Einkünfte nach § 20 Abs. 2 EStG) – bei mehreren Einkunftsarten: Einzelangaben bitte lt. gesonderter Aufstellung –					
7	Enthalten in Anlage(n) und Zeile(n)					
8	Einkünfte (einschließlich der gemäß § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG steuerfreien Teile)	07		27		47
9	In Zeile 8 enthaltene Einkünfte, für die § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG Anwendung finden	08		28		48
10	In Zeile 8 abgezogene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 2 EStG	13		33		53
11	In Zeile 8 abgezogene ausländische Steuern nach § 34c Abs. 3 EStG					
Anzurechnende ausländische Steuern						
12	für alle Einkunftsarten (ohne Beträge lt. Zeile 13)	09		29		49
13	bei Einnahmen aus Investmentanteilen lt. Zeile 9	12		32		52
14	In den Zeilen 12 und 13 enthaltene fiktive ausländische Steuern nach DBA					
Die Eintragungen in den Zeilen 15 bis 21 sind nur in der ersten Anlage AUS vorzunehmen.						
Pauschal zu besteuernde Einkünfte i. S. d. § 34c Abs. 5 EStG						
15	In Zeile 8 nicht enthaltene Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird	800				
Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 bis 12, 14 EStG (in den Anlagen G, KAP, L, S enthalten) Hinzurechnungsbetrag lt. Feststellung des Finanzamts (zuzüglich der anzurechnenden ausländischen Steuern lt. Zeile 17)						
16	Finanzamt und Steuernummer	Staat		801		
17	Auf Antrag nach § 12 Abs. 1 EStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	802				
18	Nach § 12 Abs. 3 EStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	803				
Familienstiftungen nach § 15 EStG (in den Anlagen G, KAP [Zeile 59], L, S, V enthalten) Einkünfte einer ausländischen Familienstiftung						
19	Bezeichnung, Finanzamt und Steuernummer	818				
20	Auf Antrag nach § 15 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 EStG anzurechnende ausländische Steuern lt. Feststellung	819				
21	Nach § 15 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 3 EStG anzurechnende ausländische Steuern aus Zuwendungen einer ausländischen Familienstiftung lt. Feststellung	820				

Nicht nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG zu den Zeilen 4 bis 18

9

	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1 Satz 1	noch nicht ver- rechnete Verluste 1985 bis 2014	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinn- minderungen 2015	enthalten in Anlage und Zeile	positive Einkünfte 2015	enthalten in Anlage und Zeile	Summe der Spalten 3, 4 und 6
	1	2	3	4	5	6	7	8
			EUR	EUR		EUR		EUR
31	1	Nr. EStG						
32	2	Nr. EStG						
33	3	Nr. EStG						
34	4	Nr. EStG						
35	5	Nr. EStG						

Nach DBA steuerfreie Einkünfte / Progressionsvorbehalt**Einkünfte i. S. d. § 32b EStG** ohne steuerfreien Arbeitslohn lt. Anlage N Zeile 21 und / oder 23

	aus dem Staat	aus der Einkunftsquelle	Einkunftsart	Einkünfte
				EUR
36	1			810
37	2			811
38	3			812
39	4			813
40	5			814
41	Summe der ausländischen Kapitalerträge, die im Inland dem gesonderten Steuertarif nach § 32d Abs. 1 EStG unterliegen			817

In den Zeilen 36 bis 40 enthaltene

EUR

42	Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, für die die Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 i. V. m. § 52 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 AuslInvG vorzunehmen ist			815
43	außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG, soweit nicht in Zeile 42 enthalten			816
44	Bei den in den Zeilen 36 bis 40 erklärten Einkünften handelt es sich in Zeile um ein Steuerstundungsmodell i. S. d. § 15b EStG.			

Zu den Zeilen 36 bis 40: Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt eine Mitteilung über die Höhe der in Deutschland steuerfreien Einkünfte an den anderen Staat. Einwendungen gegen eine solche Weitergabe bitte als Anlage einreichen.

Nach DBA steuerfreie negative Einkünfte i. S. d. § 2a Abs. 1 EStG

	aus dem Staat	nach § 2a Abs. 1 Satz 1	noch nicht ver- rechnete Verluste 1985 bis 2014	nicht ausgleichsfähige Verluste / Gewinn- minderungen 2015	positive Einkünfte 2015	Summe der Spalten 3 bis 5	positive Summe lt. Spalt. 6 enthalten in Zeile
	1	2	3	4	5	6	7
			EUR	EUR	EUR	EUR	
45	1	Nr. EStG					
46	2	Nr. EStG					
47	3	Nr. EStG					
48	4	Nr. EStG					
49	5	Nr. EStG					